

(Übersetzung)

**Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
betreffend die Abänderung des Abkommens über die Errichtung eines Rates für
die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
(30 Juni 2007)**

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens,

in der ERKENNTNIS der immer wichtigeren Rolle, die Zoll- oder Wirtschaftsunionen im Weltgeschehen und insbesondere in Handelsangelegenheiten spielen,

in ANBETRACHT der aktiven Teilnahme gewisser Zoll- oder Wirtschaftsunionen an der Arbeit der Organisation,

in ANERKENNUNG des berechtigten Wunsches einer Zoll- oder Wirtschaftsunion diese Teilnahme durch Mitgliedschaft bei der Organisation auf eine formelle Basis zu stellen und der Möglichkeit, dass andere dies in der Zukunft ebenso wünschen könnten,

unter BERÜCKSICHTIGUNG, dass das Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert werden muss, damit eine Zoll- oder Wirtschaftsunion Mitglied werden kann,

unter BERÜCKSICHTIGUNG auch der Regelungen des Artikels XX des Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens betreffend die Abänderung des Abkommens,

EMPFIEHLT allen Vertragsparteien des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens die nachstehende Abänderung des Abkommens:

Der abgeänderte Artikel VIII a) des Abkommens lautet:

Artikel VIII

- a) Jedes Mitglied des Rates, ausgenommen Zoll- oder Wirtschaftsunionen, die Mitglieder sind und für die der Rat besondere Regelungen festlegen muss,**

verfügt über eine Stimme; jedoch kann kein Mitglied an der Abstimmung über Fragen, betreffend die Auslegung und die Anwendung von den im vorstehenden Artikel III (d) vorgesehenen, in Kraft stehenden Konventionen, die auf das Mitglied keine Anwendung finden, noch über Abänderungen, betreffend solche Konventionen, teilnehmen.

Im Artikel XVIII des Abkommens wird ein neuer Absatz d) eingefügt, sodass dieser Artikel wie folgt lautet:

Artikel XVIII

- a) Die Regierung eines jeden Staates, der nicht Signatarstaat der vorliegenden Konvention ist, wird derselben vom 1. April 1951 an beitreten können.
- b) Die Beitrittsurkunden werden beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das alle Signatarstaaten und beitretenden Staaten sowie den Generalsekretär von der erfolgten Hinterlegung in Kenntnis setzt.
- c) Die vorliegende Konvention tritt für jeden beitretenden Staat am Tage der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem im Artikel XVIII a) vorgesehenen Zeitpunkt.
- d) Jede Zoll- oder Wirtschaftsunion kann gemäß den vorstehenden Absätzen a), b) und c) Vertragspartei dieser Konvention werden. Jeder Antrag einer Zoll- oder Wirtschaftsunion Vertragspartei zu werden, hat zuerst dem Rat zur Genehmigung unterbreitet zu werden. Für die Zwecke dieser Konvention bedeutet "Zoll- oder Wirtschaftsunion" eine von Staaten gegründete und aus Staaten bestehende Union, welche die Zuständigkeit hat, sich ihre eigenen Rechtsvorschriften zu geben, die für diese Staaten hinsichtlich der von dieser Konvention geregelten Angelegenheiten verbindlich sind, und welche die Zuständigkeit hat, gemäß ihren internen Verfahren zu beschließen, dieser Konvention beizutreten.**

ERSUCHT die Vertragsparteien dieses Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, welche diese Empfehlung annehmen, dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich ihre Annahme zu notifizieren.